



Benken

WASSERKORPORATION

KORPORATIONSORDNUNG

gültig ab 12. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis - Korporationsordnung

	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
I. GRUNDLAGEN		
Geltungsbereich	1	4
Rechtsnatur	2	4
Organisationsform	3	4
Organe	4	4
Aufgaben	5	5
Gebiet	6	5
II. BÜRGERSCHAFT		
1. Stellung und Zuständigkeit		
Grundsatz	7	5
Stimmrecht	8	5
Sachabstimmungen		
a) an der Bürgerversammlung	9	6
b) ausserordentlich	10	6
c) an der Urne	11	6
Wahlen		
a) an der Bürgerversammlung	12	6
b) ausserordentlich	13	7
2. Bürgerversammlung		
Durchführung	14	7
Stimmzählerinnen und Stimmzähler	15	7
Orientierungsversammlung	16	7
3. Fakultatives Referendum		
Grundsatz	17	8
Amtliche Bekanntmachung	18	8
Frist	19	8

	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Verfahren	20	8
4. Initiative		
Grundsatz	21	9
Form und Inhalt	22	9
Prüfung der Zulässigkeit	23	9
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	24	9
Einreichung	25	10
Stellungnahme des Verwaltungsrates	26	10
Ergänzendes Recht	27	10

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung	28	11
Aufgaben		
a) Im Allgemeinen	29	11
b) Rechtsetzung	30	11
c) Finanzbefugnisse	31	12

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung	32	12
Aufgaben	33	12
Sicherstellung der Fachkunde	34	12

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	35	13
Vollzugsbeginn	36	13

Anhang: Finanzbefugnisse		15
---------------------------------	--	----

Korporationsordnung der Wasserkorporation Benken

vom 10. April 2022

Die Bürgerschaft der Wasserkorporation Benken
erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21.4.2009¹
als Korporationsordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Korporationsordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Wasserkorporation Benken sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Rechtsnatur

Art. 2

Die Wasserkorporation Benken ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes².

Organisationsform

Art. 3

Die Wasserkorporation organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 4

Organe der Korporation sind:

¹ sGS 151.2

² sGS 151.2

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 5

Die Aufgaben der Korporation sind:

- a) Versorgung mit Trink- und Brauchwasser;
- b) Bereitstellung von Löschwasser;
- c) Unterhalt und Betrieb der Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

Gebiet

Art. 6

Das Korporationsgebiet ist die politische Gemeinde Benken.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 7

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Stimmrecht

Art. 8

Stimmberechtigt ist, wer im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Benken das Stimmrecht besitzt.

Sachabstimmungen

a) an der Bürger-
versammlung

Art. 9

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Budget;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Korporationsordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) ausserordentlich

Art. 10

Verhindern ausserordentliche Verhältnisse die Durchführung einer Bürgerversammlung, kann der Verwaltungsrat für unaufschiebbare Geschäfte eine Urnenabstimmung anordnen.

c) an der Urne

Art. 11

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Korporationsordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Korporationsordnung betreffen.

Wahlen

a) an der Bürger-
versammlung

Art. 12

Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

b) ausserordentlich

Art. 13

Verhindern ausserordentliche Verhältnisse die Durchführung einer Bürgerversammlung, kann der Verwaltungsrat eine Urnenwahl beschliessen, wenn die Wahlen nicht aufgeschoben werden können.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 14

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Budget wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen
und Stimmzähler

Art. 15

Der Verwaltungsrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungs-
versammlung

Art. 16

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 17

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativem Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates.

Amtliche Bekanntmachung

Art. 18

Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 19

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt dreissig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 20

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative³.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 21

Mit einem Initiativbegehren kann ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 22

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der der Zulässigkeit

Art. 23

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Verwaltungsrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche

Art. 24

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert

³ sGS 125.1

Bekanntmachung	<p>eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an.</p> <p>Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p>Art. 25</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Verwaltungsrates	<p>Art. 26</p> <p>Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 27</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.</p>

⁴ sGS 125.1

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

Art. 28

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 29

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Wasserkorporation.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Wasserkorporation nach außen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 30

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 31

Der Verwaltungsrat beschliesst über Gehälter und Entschädigungen der Behördenmitglieder und des Personals, vorbehalten bleibt das Budgetrecht der Bürgerschaft.

Die weiteren Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 32

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 33

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Verwaltungsrates über das Budget für das nächste Jahr.

Sicherstellung der
Fachkunde

Art. 34

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskon-

trolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 35 Die Korporationsordnung vom 12. März 2012 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	Art. 36 Die Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Vom Verwaltungsrat der Wasserkorporation Benken
erlassen am: 28. Juni 2021

Von der Bürgerschaft der Wasserkorporation Benken
an der Urnenabstimmung
genehmigt am: 10. April 2022

Wasserkorporation Benken
Der Präsident:
Roger Schmid

Der Ratsschreiber:
Felix Bächtiger

Vom Departement des Innern
genehmigt am: 12. Mai 2022

Für das
Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht:
Dr. Alexander Gulde

Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken (exkl. MwSt)

Gegenstand	Verwaltungs- rat abschliessend	Budget	Verwaltungs- rat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerver- sammlung ⁵
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 150'000 je Fall	_____	über 150'000 je Fall
1.2 während mindes- tens zehn Jahren jährlich wiederkeh- rende neue Aus- gaben	_____	bis 15'000 je Fall	_____	über 15'000 je Fall
2. Bei Beschluss- fassung über das Budget unvorher- sehbare neue Ausgaben	bis 150'000 je Jahr	_____	bis 150'000 je Fall, soweit nicht der Ver- waltungsrat ab- schliessend zuständig ist	über 150'000 je Fall
3. Nachtragskredite				
3.1 teuerungsbedingte	abschliessend	_____	_____	_____
3.2 nicht teuerungs- bedingte	bis 20'000 oder, soweit dieser Betrag über- schritten wird, bis 20 Prozent des ursprüngli- chen Kredits, höchstens 150'000 je Fall	_____	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	_____

⁵ Antragstellung in Form eines Gutachtens

4. Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____
5. Grundstücke				
5.1 Erwerb (Kaufpreis)	bis 50'000 je Jahr	_____	_____	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist
5.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 50'000 je Jahr	_____	_____	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist